



RAHMENKONZEPTION  
**KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESPFLEGE**  
IN WOLFSBURG



<b>1.</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz in der Kindertagespflege</b> .....	<b>4</b>
	a. Übersicht .....	4
	b. Schutzauftrag kompakt .....	6
	c. Kultursensibler Kinderschutz .....	6
	d. Umgang mit Daten .....	7
<b>4.</b>	<b>Ziele für den Kinderschutz in der Kindertagespflege</b> .....	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Akteure in der Wolfsburger Kindertagespflege und ihre Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes (Übersichtsgrafik)</b> .....	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Prävention: Maßnahmen zum vorbeugenden Kinderschutz</b> .....	<b>9</b>
	a. Präventionsaufgaben der Stadt Wolfsburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe .....	9
	b. Präventionsaufgaben der Kindertagespflegepersonen .....	10
	c. Präventionsaufgaben der Träger von GROSS.FAMILIENNESTERN .....	10
	d. Präventionsaufgaben der Ev. Familienbildungsstätte (Fabi) .....	10
<b>7.</b>	<b>Intervention: Handeln, wenn es nötig ist</b> .....	<b>11</b>
	a. Wichtige Begriffe .....	11
	b. Aufgaben der Stadt Wolfsburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe .....	12
	c. Aufgaben der Kindertagespflegepersonen .....	12
	d. Aufgaben der Träger von GROSS.FAMILIENNESTERN .....	12
	e. Verfahrensabläufe .....	13
<b>8.</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>18</b>
	8.1. Gesetzestexte .....	19
	8.2. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung .....	22
	8.3. Verhaltensampel: Checkliste innerinstitutioneller Kinderschutz .....	24
	8.4. Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung .....	25
	8.5. Beratungsmöglichkeiten .....	29
	8.6. Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung .....	31
	8.7. Tätigkeiten von neben- und ehrenamtlichen Personen .....	33

Sprich mit Deinen Kindern, als wenn sie die weisesten, gütigsten, schönsten und wundervollsten Menschen auf der Erde sind. Denn das, was sie über sich selbst glauben, ist was sie später werden.

(Brooke Hampton)

Kinder nehmen die Welt aus der Hand der Erwachsenen, die sie begleiten. Ihre Erlebnisse - gute und auch weniger gute - haben Auswirkungen auf ihren gesamten weiteren Weg. Kinder - und ganz besonders junge Kinder - können sich nicht selbst vor Gefahren für ihr Wohlergehen schützen. Daher sind alle Erwachsenen dazu verpflichtet.

„Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ - so lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich allein daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten ließe. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Kindertagespflegepersonen.

Die Kindertagespflege stellt einen spezifischen Kontext für die Aufgabe Kinderschutz dar. Kindertagespflege bietet ein familiäres Umfeld für das Aufwachsen der Kinder. Oft gibt es eine vertraute Nähe zwischen den Familien und den Kindertagespflegepersonen. Zudem verbringen viele Kindertagespflegepersonen einen großen Teil des Tages allein mit den Kindern. Das alles erfordert eine hohe Verantwortung und Professionalität. Junge Kinder, welche häufig in Kindertagespflegestellen betreut werden, sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer oft noch vorsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten besonders schutzbedürftig.

Somit brauchen Kindertagespflegepersonen insbesondere die Bereitschaft und die Fähigkeit, mit Beobachtungen professionell umzugehen und auch eigenes Verhalten zu reflektieren.

Im Zusammensein mit Kindern kann es im Laufe einer aufmerksamen Begleitung auch Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung geben. Diese müssen frühzeitig erkannt werden, um dem Kind rechtzeitig helfen zu können. Dabei sind alle Beteiligten einzubeziehen. Die Stadt Wolfsburg hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle frühkindlichen Bildungsorte, und damit auch alle Kindertagespflegestellen, sichere Orte für Kinder sind. Kinder sind hier vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Mit der vorliegenden Rahmenkonzeption wird die Umsetzung des Kinderschutzes in der Kindertagespflege in Wolfsburg beschrieben und die Aufgaben aller Beteiligten klar definiert.

In Wolfsburg gibt es für den Schutz von Kindern ein Netzwerk aus Beratungsstellen, Fachberatung und Jugendamt, auf das Kindertagespflegepersonen und Eltern zurückgreifen können. Die Rahmenkonzeption stellt dieses Netzwerk als zentralen Bestandteil des Kinderschutzes in Wolfsburg vor.

Sie richtet sich in erster Linie an die Beteiligten dieses Netzwerks: Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen, Träger von GROSS.FAMILIENNESTERN, Fortbildungsträger und handelnde Personen im Jugendamt. Außerdem dient sie der Information für Eltern.

Die Rahmenkonzeption soll Orientierung und Handlungssicherheit ermöglichen und durch die Stärkung des Netzwerkgedankens zum Wohl der Kinder und zu ihrem wirksamen Schutz beitragen.



## 2. EINLEITUNG

Die Rechte von Kindern auf Schutz für ihr Wohlergehen sind in Deutschland bereits im Grundgesetz verankert. Seit 1989 gewannen sie auch auf der internationalen Ebene an Bedeutung und wurden in der UN Kinderrechtskonvention niedergelegt. Im Zuge der Umsetzung der Konvention wurden auch die nationalen Gesetze weiterentwickelt, jedoch erst seit dem Jahr 2000 haben Kinder in Deutschland ein gesetzlich verbrieftes Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Zunächst war vor allem der Kinderschutz im privaten Bereich im Fokus, während institutioneller Kinderschutz weitgehend ausgeblendet war. Mit dem Öffentlichwerden von Missbrauchsfällen in kirchlichen und anderen Institutionen seit 2010 entwickelte sich ein Bewusstsein für die Bedeutung des Schutzes von Kindern innerhalb von Institutionen (institutioneller Kinderschutz). Die Wahrnehmung dafür, von welchen Personengruppen Gefahren für Kinder ausgehen können, hatte sich verändert. Der auf Familien bezogene Kinderschutz wurde durch den institutionellen Kinderschutz ergänzt, welcher auch den Bereich Kindertagespflege umfasst.

Mit dieser gesellschaftlichen Entwicklung setzte eine Reihe gesetzlicher Reformen ein. Dazu gehört auch die Reform des Achten Sozialgesetzbuches im Juni 2021. Die Kindertagespflege ist seitdem ausdrücklich in den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII einbezogen. Damit ist ein direkter gesetzlicher Schutzauftrag an die Kindertagespflegepersonen ausgesprochen worden.

Kinderschutz in der Kindertagespflege beinhaltet sowohl Aktivitäten im Bereich der Prävention, die einer Kindeswohlgefährdung vorbeugen sollen, als auch Schritte der Intervention, sobald eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird:

### KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESPFLEGE

#### Prävention

- Eignungseinschätzung, -feststellung und -überprüfung
- Qualifizierung nach QHB
- Fortbildungen, Beratungsangebote
- Fachberatung z. B. Hausbesuche
- Verankerung des Kinderschutzes im Konzept der Kindertagespflegestelle
- Abgestimmte Handlungsabläufe bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

#### Intervention bei

- Gefährdung außerinstitutionell (bezogen auf Eltern oder Dritte)
- Gefährdung innerinstitutionell (bezogen auf die Kindertagespflegeperson)

#### Grundlage: Gesetzgebung zum Kinderschutz

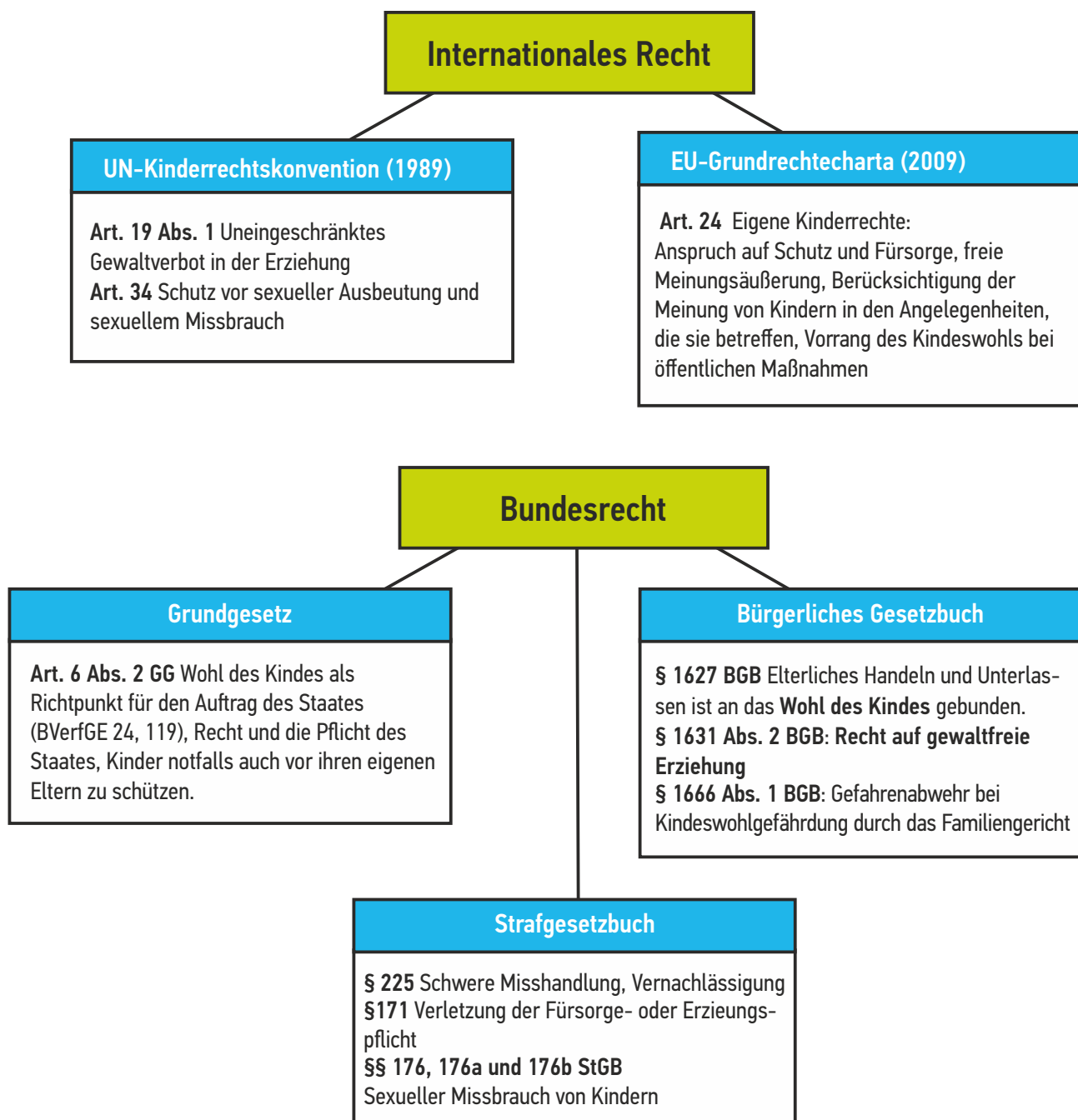
Die vorliegende Rahmenkonzeption zum Kinderschutz in der Kindertagespflege nennt die gesetzlichen Grundlagen und beschreibt die grundlegende Struktur des Kinderschutzes in der Kindertagespflege in Wolfsburg unter den Aspekten der Prävention und der Intervention. Die Rahmenkonzeption gibt außerdem einen Überblick über das Netzwerk der handelnden Akteure in der Wolfsburger Kindertagespflege und definiert deren Aufgaben im Kinderschutz.

### 3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUM KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Der Schutz von Kindern wurde in den letzten Jahrzehnten innerhalb verschiedener gesetzgebender Rahmen weiterentwickelt. Auf internationaler Ebene wurden mit der UN Kinderrechtskonvention und der EU Grundrechtecharta Ziele erarbeitet, die auch in Deutschland bis in Ausführungsgesetze hinein definiert wurden.

In Deutschland zieht sich der rote Faden des Kinderschutzes durch unterschiedliche Rechtssysteme. Angefangen beim Grundgesetz, findet der Kinderschutz auch seine Verankerung im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Strafgesetzbuch. Für die Umsetzung des Kinderschutzes im Bereich der frühkindlichen Bildung sind Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII und im Bundeskinderschutzgesetz besonders relevant.

#### 3 a. ÜBERSICHT





# Bundesrecht

## Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG („Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“) 2012

Ziel: Aktiver Kinderschutz, der sowohl **vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen** umfassen soll.

- Verankerung von „Frühen Hilfen“
- Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz
- Stärkung der Rolle von Familienhebammen (Familienbegleitungen)
- Regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts zur Inaugenscheinnahme des Kindes bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- Ermächtigung zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger wie z. B. Ärztinnen und Ärzte
- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe
- Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

## Sozialrecht

### § 1 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

**§ 8a SGB VIII Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung:** [1] Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung führen zu einer Gefährdungseinschätzung sowie einem Zusammenwirken aller Beteiligten rund um das Kind. [2] bei Bedarf Anrufen des Gerichts oder Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt bei akuter Gefährdung. [3] Mitwirkung der Erziehungsberechtigten [4] Vereinbarungen des Jugendamtes mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten zur Umsetzung des Schutzauftrages [5] Vereinbarung des Jugendamtes mit Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung des Schutzauftrages

**§ 8b Abs. 1 SGB VIII:** Anspruch von Kindertagespflegeperson auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

**§ 43 Abs. 4 SGB VIII** Anspruch auf Beratung für Eltern und Kindertagespflegepersonen

**§ 62 Abs. 2 d) SGB VIII** Übermittlung der Sozialdaten in Kinderschutzfällen an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts durch Kindertagespflegeperson und zuständigen Fachdienst

## Niedersächsisches Recht

### Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (NKiTaG)

- Konzeptionelle Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
- Rauchverbot in der Kindertagespflege
- Mitteilungspflicht bei wichtigen Ereignissen/Entwicklungen, die das Kindeswohl betreffen

## Kommunale Ebene

- Richtlinie Kindertagespflege (2022)
- Rahmenkonzeption für die Kindertagespflege in Wolfsburg (2022)
- Rahmenkonzeption Kinderschutz in der Kindertagespflege (2023)
- Vereinbarungen zur Umsetzung des Kinderschutzes mit Kindertagespflegepersonen und Trägern von GROSS.FAMILIENNESTERN

### 3 b. SCHUTZAUFTRAG KOMPAKT NACH JÖRG MAYWALD

- 1 Jede Kindertagespflegeperson muss in der Lage sein, Anzeichen für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes zu erkennen und zu dokumentieren. Hierfür ist eine entsprechende Qualifizierung notwendig.
- 2 Zur Klärung des weiteren Vorgehens (Gespräch mit den Eltern, bei Bedarf Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes/ASD des Jugendamts) sollte sich die Kindertagespflegeperson mit der für sie zuständigen Fachberatung abstimmen, ohne dabei die Daten des betroffenen Kindes und der Eltern preiszugeben (anonymisierte Beratung).
- 3 Die Kindertagespflegeperson hat bei Bedarf (wenn beispielsweise die Gefährdung unklar ist) Anspruch auf anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa). Die Fachberatung unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- 4 In geeigneten Fällen, und wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird, soll die Kindertagespflegeperson ein Gespräch mit den Eltern führen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.
- 5 Wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, Hilfen anzunehmen, oder wenn die Hilfen nicht ausreichen, muss die Kindertagespflegeperson den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts informieren. Dies gilt ebenfalls in dringenden Fällen bei Gefahr.
- 6 Die Kindertagespflegeperson muss in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beibringen. Ergänzend sollte von den übrigen Mitgliedern der Familie der Kindertagespflegestelle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden.

(nach J. Maywald: Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege Oktober 2019/DJI)

### 3 c. KULTURSENSIBLER KINDERSCHUTZ

Das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht jedes Kindes auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt – ausdrücklich auch gegenüber den eigenen Eltern – ist ein Menschen- und Kinderrechtsstandard, der weltweit für alle Kinder gilt, unabhängig von der ethnischen oder kulturellen Herkunft.

Eine falsch verstandene kulturelle Rücksichtnahme gegenüber zugewanderten oder nach Deutschland geflohenen Familien darf es nicht geben. Allerdings muss Kinderschutz in Familien mit Migrationsgeschichte kultursensibel sein und die jeweilige „Familienkultur“ berücksichtigen. Die kulturellen Traditionen und Besonderheiten müssen erkannt und die Eltern sollten auf dem Weg zu einer gewaltfreien Erziehung dort abgeholt werden, wo sie mit ihren Haltungen, Überzeugungen und Erziehungspraktiken stehen.

Wichtig ist jedoch, das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung dabei nicht in Frage zu stellen.



Bei der Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson, dem für sie zuständigen Fachdienst (Team Kindertagespflege) und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts ist der Schutz der hoch sensiblen Daten zu beachten.

Daten müssen grundsätzlich von den betroffenen Personen selbst erhoben und dürfen nicht „weitgereicht“ werden. Damit bei Fragen im Kinderschutz eine Beratung für die Kindertagespflegepersonen möglich ist, wird diese in anonymisierter Form angeboten.

**Ausnahme: Bei konkreter Gefahr für das Kindeswohl nach § 8a Abs. 6 SGB VIII gilt: Kinderschutz vor Datenschutz!**

Nach §18 Abs.3 NKiTaG hat die Kindertagespflegeperson eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen. **Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen**, kann der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts von der Kindertagespflegeperson und auch von dem zuständigen Fachdienst gemäß § 62 (3) 2d) SGB VIII Auskunft über die Sozialdaten verlangen, die zur Erfüllung des Schutzauftrags notwendig sind (vgl. Stocker-Preisenberger 2019). Im Zuge des „Zusammenwirkens aller Fachkräfte“ nach § 8a gibt der ASD (wenn möglich) eine allgemeine Auskunft über den weiteren Verlauf des Falles.



## 4. ZIELE FÜR KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Kinderschutz in der Kindertagespflege bedeutet, international und national verbriefte Rechte von Kindern umzusetzen und zwar auf lokaler Ebene, in Wolfsburg.

Kindertagespflegestellen sind Frühkindliche Bildungsorte und gehören fest zur Wolfsburger Bildungslandschaft. Leitgedanke für den Kinderschutz in der frühkindlichen Bildung ist:

**Frühkindliche Bildungsorte sind sichere Orte für Kinder, wo sie vor Gewalt in jeglicher Form geschützt sind und bei Gefahr Hilfe erhalten.**

Dazu ist es erforderlich, dass...

- ... alle handelnden Personen die Bedürfnisse und die Meinung von Kindern ernst nehmen und Verantwortung für ihr Handeln gegenüber Kindern übernehmen.
- ... Kindertagespflegepersonen ein fachliches Unterstützungs- und Vernetzungssystem zur Verfügung steht, welches sie darin unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren und dass Beratungsangebote bekannt und leicht zugänglich sind.
- ... alle Akteure im Bereich Kinderschutz in der Kindertagespflege auf den verschiedenen Ebenen vernetzt und koordiniert zusammenarbeiten, was bedeutet, dass Aufgaben definiert und zugeordnet sind und alle Beteiligten regelmäßig im fachlichen Austausch sind.
- ... die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegestellen und Familien gelebte Praxis ist und Eltern über die Kindertagespflegestellen leichte Zugänge zu Unterstützungsangeboten haben.

## 5. AKTEURE IN DER WOLFSBURGER KINDERTAGESPFLEGE UND IHRE AUFGABEN IM RAHMEN DES KINDERSCHUTZES



## 6. PRÄVENTION: MAßNAHMEN ZUM VORBEUGENDEN KINDERSCHUTZ

Die Aufträge zum Schutz von Kindern an die handelnden Personen und Stellen ergeben sich sowohl aus den gesetzlichen Grundlagen als auch durch den von der Stadt Wolfsburg festgelegten, verbindlichen Umsetzungsrahmen. Zwei Arten von Aktivitäten sind dabei zu unterscheiden:

**Präventiv ausgerichtete Aktivitäten** dienen dem vorbeugenden Kinderschutz.

**Interventionen** sind aktive Schritte im Zuge akut erforderlicher Kinderschutzmaßnahmen und werden im nächsten Kapitel ausgeführt.

Die Möglichkeiten im Bereich der Prävention sind vielfältig und werden im Bereich der Kindertagespflege in Wolfsburg wie folgt umgesetzt:

### → **6 a. Präventionsaufgaben der Stadt Wolfsburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe**

Die Stadt Wolfsburg hat als öffentlicher Träger für die Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages zu sorgen. Dies umfasst folgende präventiv ausgerichtete Aktivitäten:

- **Eignungseinschätzung, -feststellung und -überprüfung** im Rahmen der Erteilung und Neubearbeitung der Pflegeerlaubnisse  
Bereits die Ausstellung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen ist ein wichtiger Baustein für den präventiven Kinderschutz. Bevor sie erteilt wird, erfolgt eine sorgfältige Beurteilung der Eignung der Kindertagespflegepersonen. Die Eignungsüberprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren:  
Durch die kommunale Fachberatung Kindertagespflege erfolgen
  - ⇒ Beratungsgespräche
  - ⇒ Hausbesuche
  - ⇒ Begleitung der zukünftigen Kindertagespflegepersonen während ihrer Qualifizierungsphase, an deren Ende eine Eignungsempfehlung ausgesprochen wird, welche eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist.  
Die Abteilung Frühkindliche Bildung der Stadt Wolfsburg übernimmt dann die Prüfung der formalen Voraussetzungen<sup>1</sup> und die Genehmigung der Räumlichkeiten nach einer Inaugenscheinnahme vor Ort.  
Die Pflegeerlaubnis ist für fünf Jahre gültig und wird auf Antrag der Kindertagespflegepersonen überprüft und neu ausgestellt (vgl. § 43 SGB VIII).
- Mit jeder selbständigen Kindertagespflegeperson, den Großtagespflegestellen und den Trägern von GROSS.FAMILIENESTERN werden **Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages** nach § 8a SGB VIII oder nach §§ 8a und 72a SGB VIII geschlossen. Die Vereinbarungen regeln die Handlungsschritte für Situationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist oder akut vorliegt.
- **Bereitstellung von Fachberatung für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen**
- **Bereitstellung von weiteren Unterstützungsangeboten** durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, insoweit erfahrene Fachkräfte (Insofas) und die Koordinationsstelle Kinderschutz (§ 8b Abs. 1 SGB VIII)  
Die Stadt Wolfsburg stellt Kindertagespflegepersonen und Eltern verschiedene Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung, die bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, unabhängig ob im privaten Umfeld oder in der Kindertagespflegestelle, jederzeit in Anspruch genommen werden können. Fachberatungen unterstützen bereits bei der Ersteinschätzung von unklaren Beobachtungen („ungutes Bauchgefühl“) und entwickeln gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson nächste Schritte (vgl. Handlungsablauf Seite 15).  
Die insoweit erfahrenen Fachkräfte (Fachberatung für Kinderschutz) sind im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen verbindlich einzubeziehen.  
Der Allgemeine Soziale Dienst berät zu Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jugendamt, zum Beispiel, wenn Eltern direkt um Hilfe bitten.

<sup>1</sup> Formale Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind z. B. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und ein ärztliches Attest. Die vollständige Übersicht alle Voraussetzungen ist in der Wolfsburger Richtlinie Kindertagespflege zu finden.

## → 6 b. Präventionsaufgaben der Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson ist regelmäßig viele Stunden mit ihren Tagespflegekindern zusammen. Sie kennt Anzeichen für Wohlbefinden und Gefährdung und achtet im täglichen Umgang mit den Kindern darauf. Dabei geht es um den **Schutz von Kindern vor Gewalt in ihrem privaten Umfeld**. Ebenso wichtig ist der selbstkritische Blick auf die eigenen Arbeitsweisen, den **sogenannten innerinstitutionellen Kinderschutz**. In diesem Bereich gilt es, Grenzen und Regeln des täglichen Miteinanders zu benennen und zu reflektieren. Kindertagespflegestellen haben vielfältige Möglichkeiten der Prävention.

Folgende Aufgaben sind in diesem Zusammenhang verbindlich zu erfüllen:

- Verankerung des Kinderschutzes in der Konzeption der Kindertagespflegestelle.  
Diese soll erläutern, wie Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle umgesetzt werden soll. Sie soll Aussagen über folgende Inhalte enthalten:
  - ⇒ Was meint „Kinder vor Gefahren für ihr Wohlergehen und vor Gewalt zu schützen“?
  - ⇒ Was tut die Kindertagespflegeperson, wenn sie Beobachtungen macht, die ihr ein ungutes Gefühl bereiten?
  - ⇒ Welche Möglichkeiten der Beschwerde gibt es für Eltern in der Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegeperson?
  - ⇒ Sexualpädagogisches Verständnis
  - ⇒ Verhaltensampel mit klaren Verhaltensregeln zu den Themen Sprache, Nähe-Distanz-Verhältnis, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre (z. B. Anlage 8.3 / S. 24)
  - ⇒ Wie wird das Recht auf Beteiligung und Beschwerde der Kinder im Alltag umgesetzt?
  - ⇒ Dokumentation
  - ⇒ Schweigepflicht
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Kinderschutz sind zu dokumentieren
- Die Teilnahme an einem individuellen Fachgespräch mit der Fachberatung ist 1 x jährlich verpflichtend und ebenfalls zu dokumentieren
- Es ist eine Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII zu schließen. Diese ist verpflichtend umzusetzen.

## → 6 c. Präventionsaufgaben der Träger von GROSS.FAMILIENNESTERN

Die Familienservice Wolfsburg gGmbH übernimmt Trägerfunktion für die bestehenden GROSS.FAMILIENNESTER in Wolfsburg. In dieser Funktion und durch ihre Trägerfachberatung übernimmt sie wesentliche Präventionsaufgaben:

- Fachberatung zu Kinderschutzthemen für alle Kindertagespflegepersonen in GROSS.FAMILIENNESTERN in Form von Fachgesprächen, Fallberatungen und Hospitationen
- Beratung von Eltern bei Fragen zum Kinderschutz oder Beschwerden
- Trägerkonzept zur Umsetzung des Schutzauftrages

## → 6 d. Präventionsaufgaben der Evangelischen Familienbildungsstätte (Fabi)

- Kinderschutzrelevante Themen in allen Phasen der Qualifizierung aufgreifen und offensiv ansprechen (Grund- und Aufbauqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch des Bundesverbandes für Kindertagespflege)
- Kinderschutzthemen in der Aufbauqualifizierung verankern (Ressourcen- und Risikoanalyse, Partizipation und Beschwerden, Sexualpädagogik, ...)
- Fortbildungsangebot zum Kinderschutz in der Kindertagespflege in Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg

## 7. INTERVENTION: HANDELN, WENN ES NÖTIG IST

**Interventionen** sind aktive Schritte für den Fall, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet werden oder eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Alle handelnden Personen und Stellen sind gemeinschaftlich zum aktiven Schutz von Kindern verpflichtet und arbeiten verzahnt zusammen. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe definiert und die Aufgaben der einzelnen Akteure beschrieben:

### → **7 a: Wichtige Begriffe:**

#### ⇒ Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Gemeint sind Beobachtungen, die nicht direkt Kindeswohlgefährdend sind, jedoch die Kindertagespflegeperson beunruhigen und Fragen aufwerfen. Bereits ein „ungutes Bauchgefühl“ sollte zu einem Austausch mit der Fachberatung führen.

#### ⇒ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Dies ist ein rechtlich relevanter Begriff, der mit einer Checkliste (Anhang 8.2 / S. 22) hinterlegt ist. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichten zu bestimmten Handlungsschritten unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

#### ⇒ Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung ist ein verpflichtender Handlungsschritt, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden. Die Situation soll möglichst unter Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten erörtert werden.

#### ⇒ Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind Fachberatungen und haben eine Zusatzausbildung für Kinderschutz gemäß gesetzlicher Vorgaben absolviert. Sie sind gesetzlich verpflichtend in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

#### ⇒ Hilfen

Bei einer Kindeswohlgefährdenden Situation hat eine Familie das Recht auf Unterstützung und Hilfe – und sie ist in gewisser Weise verpflichtet, diese im Interesse ihres Kindes anzunehmen. Mögliche Hilfen können sein: Beratungsgespräche, sozialpädagogische Familienhilfe, Einsatz einer Familienhebamme/Familienbegleiterin...

#### ⇒ Mitteilung an das Jugendamt

Die Abteilung Frühkindliche Bildung des Jugendamtes ist durch die Kindertagespflegeperson bzw. durch den Familienservice gGmbH (als Träger für GROSS.FAMILIENNESTER) über wichtige Ereignisse in der Kindertagespflegestelle zu informieren. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung betrifft dies insbesondere die Gefährdungseinschätzung sowie eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

#### ⇒ Meldung

Die Meldung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes ist ein spezifischer Handlungsschritt mit rechtlicher Bedeutung. Bei schwerwiegender akuter Kindeswohlgefährdung kann es sein, dass auch durch Hilfen eine ernste Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden kann. In diesem Fall ist unverzüglich eine Meldung zu machen (Meldebogen an [ema@stadt.wolfsburg.de](mailto:ema@stadt.wolfsburg.de)).

## → 7 b. Aufgaben der Stadt Wolfsburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe

Die Stadt Wolfsburg hat als öffentlicher Träger für die Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages zu sorgen. In Fällen von Kindeswohlgefährdung ist zielgerichtetes Handeln absolut notwendig.

Die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Wolfsburg ist die erste Ansprechstelle für alle Kindertagespflegepersonen in der Beratung zu Fragen des Kinderschutzes.

Über das Postfach [fachberatung-kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de](mailto:fachberatung-kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de) können direkte Ansprechpersonen erreicht werden.

### Intervention in Kinderschutzfällen:

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind alle gemeinsam zur Umsetzung des Schutzauftrages (§ 8a VIII) verpflichtet. Die Stadt Wolfsburg hat im Rahmen der Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen und dem Träger der GROSS.FAMILIENNESTER verbindliche **Verfahrensabläufe** festgelegt.

Die durch die Stadt Wolfsburg vorgehaltenen „**insoweit erfahrenen Fachkräfte**“ (InsoFas) stehen zur Beratung bereit und sind bei **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** einzubeziehen. Beratung für Kindertagespflegepersonen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft findet in der Regel zunächst anonymisiert statt.

Fällt die Entscheidung für eine Meldung an das Eingangsmanagement (EMA) des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), erfolgt die Meldung durch die Kindertagespflegeperson oder die Familienservice Wolfsburg gGmbH als Trägerin von GROSS.FAMILIENNESTERN über einen **Meldebogen** (Anhang 8.6 / S. 31). Im Meldebogen werden die Familiendaten übermittelt. Dies ist durch den § 8a Abs. 6 SGB VIII geregelt. Mit der Meldung geht die Fallbetreuung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) über.

## → 7 c. Aufgaben der Kindertagespflegeperson

Jede Kindertagespflegeperson trägt dafür Sorge, dass ihre Kindertagespflegestelle ein sicherer Ort für die Kinder ist und Kinder in Notsituationen Hilfe erhalten. Sie kennt Anzeichen für Wohlbefinden und Gefährdung und wendet die Instrumente der Intervention an, wenn dies geboten ist. Folgende Aufgaben sind damit verbunden:

- Es ist eine Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII zu schließen. Diese ist verpflichtend und enthält einen detaillierten **Verfahrensablauf (Seite 14)**. Dieser ist bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung anzuwenden.
- Einbeziehung der Fachberatung beim Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.

## → 7 d. Aufgaben der Träger von GROSS.FAMILIENNESTERN

Die Familienservice Wolfsburg gGmbH ist Trägerin der bestehenden GROSS.FAMILIENNESTER. Insbesondere während der Klärungsphase, ob es sich bei bestimmten Beobachtungen um Kindeswohlgefährdung handelt – sei es im privaten Kontext des Kindes oder im GROSS.FAMILIENNEST – unterstützt die Familienservice Wolfsburg gGmbH mit der trügereigenen Fachberatung.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet, wendet die Familienservice Wolfsburg gGmbH die Schritte der entsprechenden Verfahrensabläufe an. Die Familienservice Wolfsburg gGmbH stellt das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicher, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und übermittelt das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann) in Form einer Mitteilung an das Jugendamt.

Als Trägerin übermittelt die Familienservice Wolfsburg gGmbH akute Kinderschutzfälle mittels Meldebogen an das Eingangsmanagement des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).



## → 7 e. Verfahrensabläufe

Kindeswohlgefährdung ist ein berührendes und emotional oft aufwühlendes Thema. Insbesondere im Bereich der Kindertagespflege stehen sich Eltern und Kindertagespflegepersonen häufig nahe und es ist nicht leicht, eine kritische Beobachtung anzusprechen. Ist das Wohl der Kinder jedoch beeinträchtigt, hängt vom Handeln der Erwachsenen für die Entwicklung des Kindes sehr viel ab.

Gibt es Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, sollte dies immer angesprochen werden. Dafür stehen die Fachberatungen oder insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa) zur Verfügung.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes gelten für den Bereich der Kindertagespflege verbindliche **Verfahrensabläufe** für Kindertagespflegepersonen und für Fachberatungen.

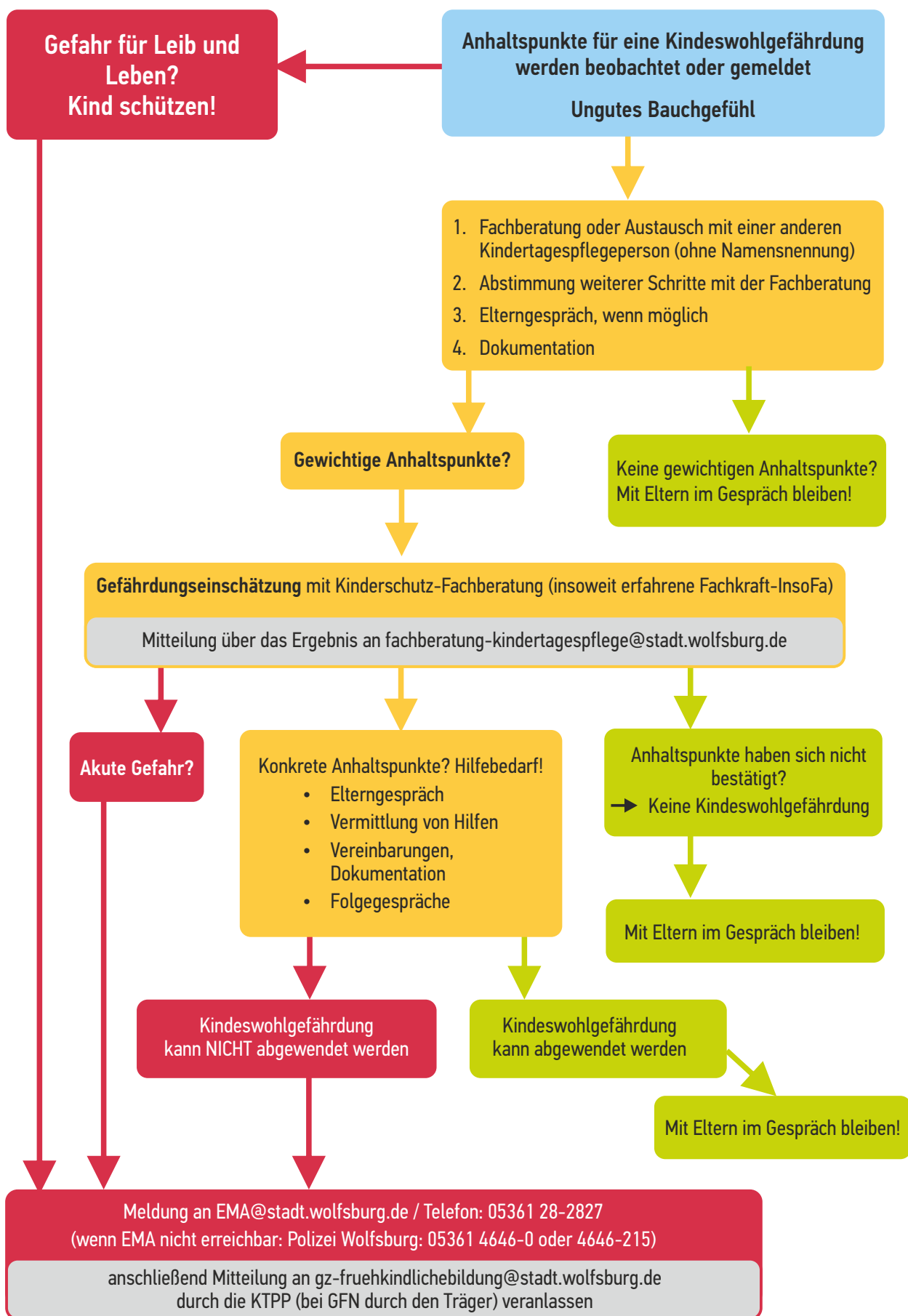
Die Verfahrensabläufe sichern ein abgestimmtes Handeln aller beteiligten Stellen. Sie geben Orientierung und legen die Dokumentationspflichten fest. Die Verfahrensabläufe sind grafisch so aufbereitet, dass sie leicht verständlich allen Beteiligten transparent zur Verfügung stehen.

Ein besonderer Fall sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson. Auch für diesen Fall und bei Beschwerden von Eltern gegenüber einer Kindertagespflegeperson gibt es einen Verfahrensablauf mit konkreten Handlungsschritten.

Alle Schritte müssen dokumentiert und aufbewahrt werden. In allen Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, werden die Dokumentationsbögen, die den Mitteilungen an das Jugendamt beiliegen, dort abgelegt.

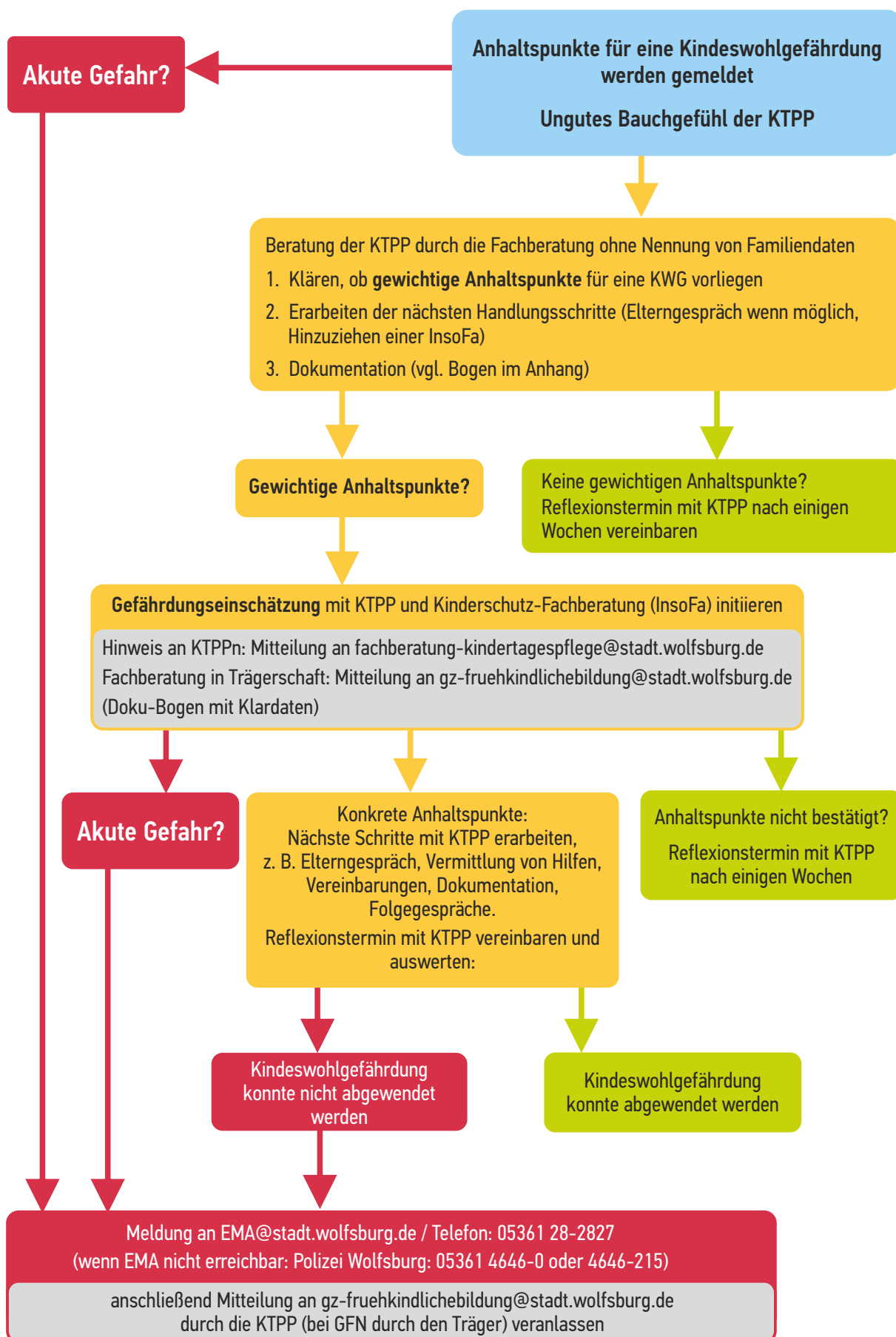


# Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes: Handlungsschritte der KINDERTAGESPFLEGEPERSON

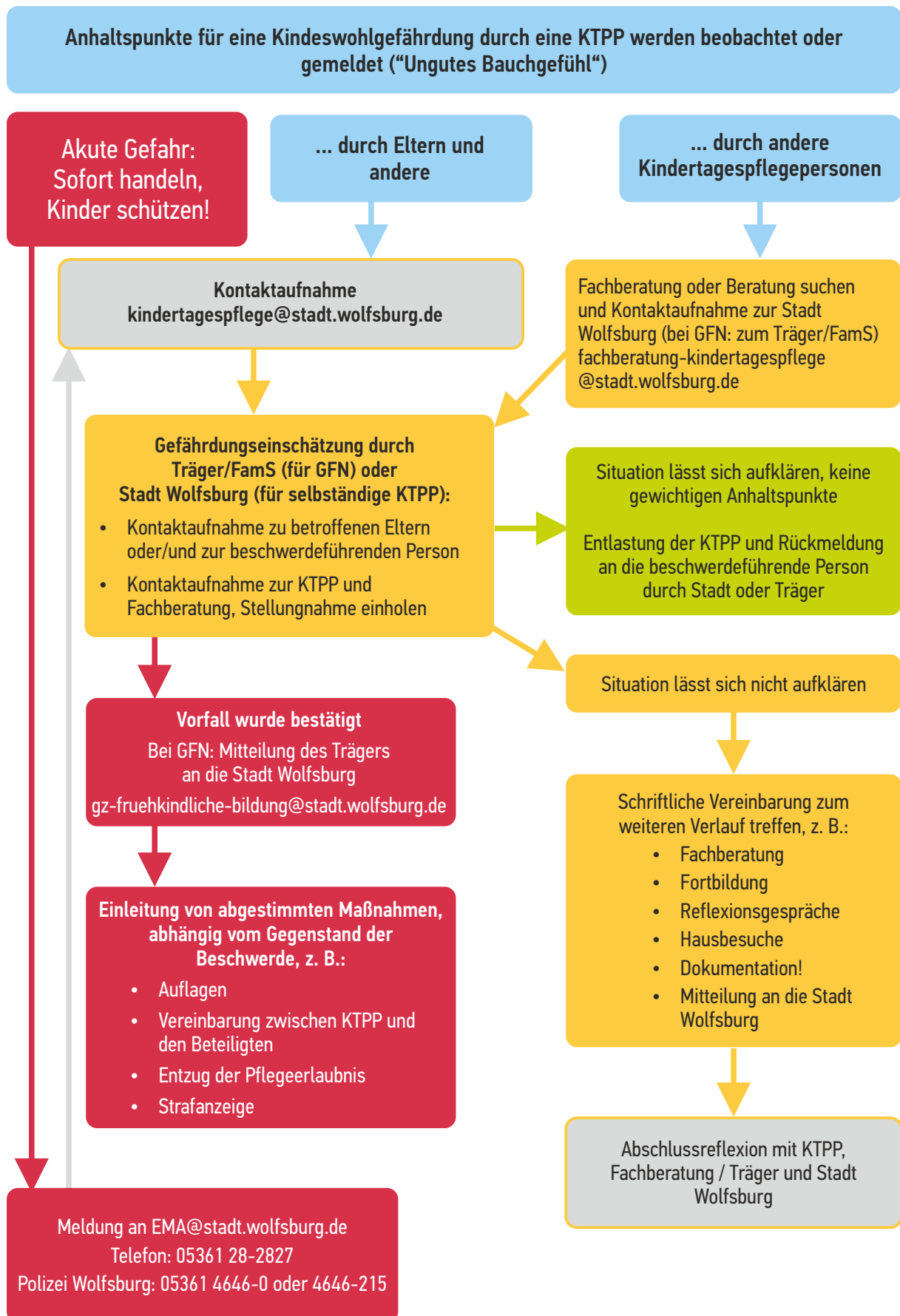


# Beratungsanfragen zu Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

## Handlungsschritte der FACHBERATUNG



# Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine KINDERTAGSPFLEGEPERSON:



## → An wen können Eltern sich wenden?

Themen rund um das Kindeswohl und den Kinderschutz sind meistens nicht leicht anzusprechen, da man es in der Regel vermeiden möchte, jemand anderem zu nahe zu treten. Wenn es um das Wohl von Kindern geht, braucht es manchmal eine Portion Mut, um Situationen mit anderen zu besprechen. Da Kinder dies nicht selbst tun können, brauchen sie aufmerksame Erwachsene, die sich für ihr Wohlergehen einsetzen und das Gespräch suchen,

**... zum Beispiel, wenn sie beobachten, wie in der KTP-Stelle ein anderes Kind von seinen Eltern ruppig behandelt wird:**

- Es sollte der Austausch mit der Kindertagespflegeperson gesucht und gemeinsam überlegt werden, in welcher Weise die betroffenen Eltern angesprochen werden können.

**... zum Beispiel, wenn Eltern bei sich selbst bemerken, dass die Nerven blank liegen:**

- Für Eltern gibt es verschiedene Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Die Kindertagespflegeperson kann in der Regel eine erste Orientierung bieten. Ein anderer Weg ist direkt zu einer Beratungsstelle, zum Beispiel das AWO Beratungszentrum oder die Erziehungsberatungsstelle.

**... zum Beispiel, wenn Eltern mitbekommen, dass ein Kind durch die KTPP gefährdet wird:**

- Wünschenswert ist das direkte Gespräch mit der Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus oder wenn eine direkte Ansprache der KTPP nicht möglich ist, sollten Eltern sich an die zuständige Fachberatung oder das Jugendamt ([kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de](mailto:kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de)) wenden.

**... immer, wenn sie ein ungutes Bauchgefühl haben:**

- Eltern können eine anonymisierte Beratung bei der zuständigen Fachberatung oder dem Jugendamt in Anspruch nehmen.



## 8. ANLAGEN ZUM RAHMENKONZEPT KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESPFLEGE

- **8.1** Gesetzestexte
- **8.2** Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- **8.3** Verhaltensampel: Checkliste innerinstitutioneller Kinderschutz
- **8.4** Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung
- **8.5** Beratungsmöglichkeiten
- **8.6** Meldebogen
- **8.7** Tätigkeiten von neben- und ehrenamtlichen Personen



## Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die **UN-Kinderrechtskonvention** von 1989 ist das weltweit am meisten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und sich dadurch verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen innerstaatlich umzusetzen. Zwei Artikel haben eine zentrale kinderschutzrelevante Aussage:

In **Art. 19 Abs. 1** ist ein uneingeschränktes **Gewaltverbot in der Erziehung** niedergelegt. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Gemäß **Art. 34** der UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder darüber hinaus einen umfangreichen **Schutz vor sexueller Ausbeutung** und sexuellem Missbrauch.

Im Jahr 2009 trat die **EU-Grundrechtecharta** in Kraft und **enthält in Art. 24** eigene Kinderrechte, darunter das Recht auf den für das Wohlergehen des Kindes notwendigen Schutz: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein...“

### Umsetzung des Kinderschutzes in der deutschen Gesetzgebung

Bereits das **Grundgesetz** sieht das Recht und die Pflicht des Staates vor, Kinder (notfalls auch vor ihren eigenen Eltern) zu schützen. Das Wohl des Kindes bildet gemäß **Art. 6 Abs. 2 GG** den Richtpunkt für den Auftrag des Staates. Auch elterliches Handeln ist in aller Regel nach dem Wohl des Kindes ausgerichtet. Wenn jedoch die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, indem sie ihm nachhaltig erheblichen Schaden zufügen, dann – so das Bundesverfassungsgericht – „muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.“<sup>1</sup>

Das Kindschafts- und Familienrecht des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In **§ 1627 BGB** wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das **Wohl des Kindes** gebunden:

**§ 1631 Abs. 2 BGB: Recht auf gewaltfreie Erziehung.** „...körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Gefährden Eltern das Wohl ihres Kindes, darf der Staat in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht eingreifen.

**§ 1666 Abs. 1 BGB:** „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die **Maßnahmen** zu treffen, die zur **Abwendung der Gefahr** erforderlich sind.“

**Strafgesetzbuch:** Strafrechtlich wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen in **§ 225, die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in §171 Strafgesetzbuch (StGB)** erfasst. **Sexueller Missbrauch von Kindern** wird strafrechtlich in den **§§ 176, 176a und 176b StGB** behandelt.

<sup>1</sup> Jörg Maywald: Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, DJI/Oktober 2019

Am 1. Januar 2012 trat das „**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**“ in Kraft. Ziel des Gesetzes ist ein aktiver Kinderschutz, der **sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen** umfassen soll. Bestandteile des umfangreichen Gesetzes sind u. a.

- die gesetzliche Verankerung „Früher Hilfen“
- der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz
- die Stärkung der Rolle von Familienhebammen
- die regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zur Inaugenscheinnahme des Kindes bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- eine Ermächtigung zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger wie z. B. Ärztinnen und Ärzte
- die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe
- Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch im **Sozialrecht** heißt es bereits in **§ 1 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“.

### In § 8a SGB VIII wird der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wie folgt konkretisiert:**

- 1** Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken **mehrerer Fachkräfte** einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung **einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

**Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.**

- 2** Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. (siehe 1666 BGB)

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das **Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.**

- 3** Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der **Einrichtungen der Gesundheitshilfe** oder der **Polizei** notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

**4** In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren **Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die **Fachkräfte** der Träger **bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen** hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

**5** In Vereinbarungen mit **Kindertagespflegepersonen**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen und dabei eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzuziehen. Die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** sind in die Gefährdungseinschätzung **einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**6** Werden einem örtlichen Träger **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die **Daten mitzuteilen**, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Der **Schutzauftrag** gemäß **§ 8a SGB VIII** gilt für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste und **seit 2021 auch für Kindertagespflegepersonen**. Die Pflicht, das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes zu informieren, ergibt sich auch aus **§ 43 Abs. 3 SGB VIII**. Demzufolge hat die Tagespflegeperson „den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind“.

**Anspruch auf Beratung:** Kindertagespflegepersonen haben gemäß **§ 8b Abs. 1 SGB VIII** bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

### → Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (zum Beispiel unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (zum Beispiel Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

### → Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (beispielsweise Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

### → Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (zum Beispiel Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

## → Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (zum Beispiel Diebstahl, Bettelei)

## → Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

## → Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (zum Beispiel stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (beispielsweise durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

## Verhaltensampel: Checkliste innerinstitutioneller Kinderschutz

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine eigene Verhaltensampel zu entwickeln.

Im Rahmen des Wolfsburger Pilotprojektes haben die Referenzeinrichtungen ein Ampelsystem entwickelt „Was ist ok – was nicht“. In diesem Ampelsystem wurden Kriterien zum Verhalten von Mitarbeiter\*innen formuliert: in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet (rot).

Wir leben in einer multikulturell geprägten Stadt, mit unterschiedlichsten Vorstellungen von Nähe und Distanz. Ein und dieselbe Situation kann von verschiedenen Personen sehr unterschiedlich bewertet werden. Zum Beispiel kann der Begrüßungskuss auf einer Skala von „selbstverständlich“ (grün) bis „übergriffig“ (rot) bewertet werden. Zur Anregung sind beispielhaft im Folgenden von der Stadt Wolfsburg zu jeder Kategorie Situationen beschrieben.

### WAS IST OK, WAS NICHT?

(analog Good Practice Beispiele aus der Grundschule Heidgarten)

Welches Verhalten von Mitarbeiter\*innen gegenüber Kindern ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet und muss als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (rot) gewertet werden?

#### IN ORDNUNG

- Situations- und kindbezogene Umarmung (Trösten, spontane Begrüßung)
- Respektvoller Umgang mit dem Recht des Kindes auf Beteiligung und Beschwerde
- Beachtung der Intimsphäre der Kinder und Mitarbeiter\*innen (Wickeln, Trösten, Füttern, Körperkontakt, Kuscheln, Küssen, Wechsel von Kleidung o. a.)
- Übernahme von Verantwortung für Grenzverletzungen (eine Grenzverletzung reflektieren und mit dem Kind darüber sprechen, ggf. sich entschuldigen)
- Die Grenzsignale des Kindes, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen werden beachtet.
- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen.
- Auf verbale und nonverbale Signale der Kinder wird geachtet und wertschätzend damit umgegangen.

#### KRITISCH

- Leichte Formen einer physischen und psychischen Erziehungsgewalt (erzieherisch motiviert, einmalig bis sehr selten): kurzzeitig festhalten, laut werden, räumlich von anderen Kindern kurzzeitig trennen
- Frühes und leicht körperliches und/oder verbales Eingreifen in Spannungsverhältnisse zwischen Kindern
- Anlassbezogene nicht angemessene Berührungen (Wickeln, Trösten, Füttern, Körperkontakt, Kuscheln, Küssen, Wechsel von Kleidung o.a.)
- Einmalige oder seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz (z. B. Berührung im alltäglichen Umgang)
- Einmalige oder seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (verbale Äußerungen zum Körper)

#### NICHT GEDULDET

- Verletzung der Persönlichkeitsrechte und kindlicher Schamgefühle (unnötige und unbegründete Toilettenbegleitung, ungefragt auf den Arm oder auf den Schoß nehmen, unnötiges und unbegründetes Anfassen)
- psychische Gewalt (Verhaltensmuster/Vorfälle, die den Kindern das Gefühl vermitteln, wertlos, ungewollt, nicht liebenswert zu sein; anzügliche und/oder beleidigende Bemerkungen/Witze über den Körper des Kindes; Kindern Angst machen, sie ausschließen, ignorieren)
- körperliche Gewalt (nicht zufällige Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen, z. B. hartes Anpacken, Stöße, Schütteln)
- Missachtung verbaler oder nonverbaler Abwehrreaktionen von Kindern
- Missachtung von Kritik Dritter an einem (übergriffigen) Verhalten (z. B. übertriebene Berührungen beim Trösten oder Küsse auf dem Mund)



## Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung

Quelle: Handreichung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ Rheinisch-Bergischer Kreis

Datum:

Tagespflegeperson Vorname, Name	
Vorname, Name des betreffenden Kindes	
geb. am:	

Angaben zu den Sorgeberechtigten

Mutter <input type="checkbox"/> leibliche Mutter <input type="checkbox"/> Stiefmutter <input type="checkbox"/> Pflegemutter	
Vorname	Name
Adresse	
Telefonnummer	

Vater <input type="checkbox"/> leiblicher Vater <input type="checkbox"/> Stiefvater <input type="checkbox"/> Pflegevater	
Vorname	Name
Adresse	
Telefonnummer	

Familiensituation (z. B. junge Eltern, alleinerziehend, weitere Kinder):
belastende Lebenssituation (z. B. Familiäre Krise, akute Trennung, Behinderung/Krankheit, Arbeitslosigkeit):

## Was habe ich beobachtet?

Veränderung im Verhalten des Kindes, welche, wann:

Einmalige oder langfristige Beobachtung, seit wann:

Äußerungen des Kindes über die mögliche Gefährdung, welche, wem gegenüber:

Äußerungen und Handlungen der Eltern, welche, wem gegenüber:



## Einschätzung zur Gefährdung durch die Tagespflegeperson

<input type="checkbox"/> geringe Gefährdung <input type="checkbox"/> akute Gefährdung Begründung
--------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege

Name der Fachberater*in:	
Datum der Fachberatung:	
Ergebnis:	

## Kontakt mit der insofern erfahrenen Fachkraft

Name der insofern erfahrenen Fachkraft:	
Datum der Beratung:	
Ergebnis:	

## Weitere mögliche Schritte

Elterngespräch stattgefunden
Datum:
Ergebnis:

Weitere Beobachtung und erneute Einschätzung der Situation am
Datum:
Ergebnis:

## Einschätzung der Gefährdung durch die Tagespflegeperson nach Reflexion mit den o. g. Stellen

<input type="checkbox"/> geringe Gefährdung
<input type="checkbox"/> akute Gefährdung
<input type="checkbox"/> keine Gefährdung
Begründung:


\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Beratungsmöglichkeiten

- **Fachberatung Kindertagespflege**  
Abteilung Frühkindliche Bildung (Stadt Wolfsburg)  
Schillerstraße 4  
38440 Wolfsburg  
Mail: fachberatung-kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de
  
- **Erziehungsberatungsstelle**  
Abteilung Beratung (Stadt Wolfsburg)  
Braunschweiger Straße 12  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1161  
Mail: erziehungsberatung@stadt.wolfsburg.de
  
- **AWO-Familienberatungszentrum Wolfsburg**  
(Säuglings- und Kleinkindberatung)  
Bebelstraße 9  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 2759313  
Mail: fbz@awo-bs.de
  
- **Beratungsstelle Dialog e. V. Wolfsburg**  
(Häusliche und sexualisierte Gewalt)  
Goethestraße 59  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 8912300  
facebook: Dialog e. V. Wolfsburg



**Netzwerk Kinder schutz Wolfsburg**

Sie machen sich Sorgen um ein Kind, das nicht gut betreut erscheint oder schlecht behandelt wird?

Sie haben diese Beobachtung in ihrer beruflichen Tätigkeit oder im privaten Bereich gemacht?

Sie möchten wissen, an wen Sie sich wenden können?



**Netzwerk Kinder schutz Wolfsburg**

**Kontakt**

**Stadt Wolfsburg**  
Geschäftsbereich Jugend  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Pestalozziallee 1a  
38440 Wolfsburg  
Tel: 05361 28-2827  
05361 87330  
(Westhagen)

**erreichbar:**  
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
Mo + Di 8.30 - 16.30 Uhr  
Do 8.30 - 17.30 Uhr

**Notfälle übrige Zeit:**  
Polizei Wolfsburg  
Heßlinger Str. 27  
38440 Wolfsburg  
Tel: 05361 4646215



## FACHBERATUNG IM KINDERSCHUTZ

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

## FACHBERATUNG IM KINDERSCHUTZ

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein komplexer Vorgang und kann emotional sehr belastend sein. Fachkräfte aus pädagogischen, sozialen und medizinischen Arbeitsfeldern, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien beruflich in Kontakt stehen, haben einen **Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“**.  
Rechtliche Grundlage sind §§ 8a, b SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ verfügen über spezifische Kenntnisse, methodische Verfahren und praktische Erfahrungen in der Beurteilung von Gefährdungslagen.

**Sie beraten in allen Fragen rund um das Kindeswohl:**

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten
- Erkundung von Ressourcen und Entwicklungspotentialen
- Vor- und Nachbereitung von Gesprächen mit den Sorgeberechtigten
- Umgang mit dem gefährdeten Kind oder Jugendlichen
- Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes, ggf. unter Einbeziehung anderer Institutionen
- Einbeziehung des Jugendamtes
- Klärung von Verantwortlichkeiten, Verfahrensfragen
- Abwägung zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes



Die Fallberatung kann als Einzel-, Team- oder Leitungsberatung erfolgen. Bei Bedarf ist ein Folgegespräch möglich.

Die Beratung ist kostenfrei und wird in anonymisierter Form durchgeführt.

### BERATENDE KINDERSCHUTZ-FACHKRÄFTE FÜR WOLFSBURG

**Daniel Wessels**

☎ 0171-8609022

✉ wessels@menschen-blick.de

**Andreas Arzt**

☎ 0171-4341864

✉ andreas.arzt@menschen-blick.de

**Susanne Strysewske**

☎ 0176-24328458

✉ susanne.strysewske@social-work.de

**Manuela Howe**

☎ 0171-9191628

✉ manuela.howe@social-work.de





## Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung

\_\_\_\_\_  
Adresse des Absenders

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Telefon

Geschäftsbereich Jugend  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Pestalozziallee 1 a  
38440 Wolfsburg

Fax Nr.: 05361/282990  
E-Mail: ema@stadt.wolfsburg.de

### Information über mögliche Kindeswohlgefährdung

\_\_\_\_\_  
Informationsgeber (wenn möglich Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer (wenn möglich)

\_\_\_\_\_  
Dienststelle/Institution

\_\_\_\_\_  
Datum der Information

\_\_\_\_\_  
Name des betroffenen Kindes/Jugendlichen

\_\_\_\_\_  
Geb. Datum

\_\_\_\_\_  
Adresse

### Auffälligkeiten (Welche liegen konkret vor? Was wurde beobachtet und/ oder dokumentiert)

### Was wurde mit den Kindeseitern bereits gesprochen? (mit welchem Ergebnis?)

**Welche internen Maßnahmen wurden bisher ergriffen? Was wurde bisher veranlasst?**

**Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung der vermuteten Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen?**

Ja   
Nein

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

**Bei ja: bitte angeben mit welchem Ergebnis**

**Gibt es weitere mögliche Kontaktpersonen?  
(auch Geschwister mit Geburtsdatum angeben)**

**Wird ein Dolmetscher zur besseren Verständigung benötigt?**

Ja   
Nein

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

Bei ja welche Sprache?

---



## Tätigkeiten von neben- und ehrenamtlichen Personen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden werden Tätigkeiten erläutert, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende **Kriterien** empfohlen:

- je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein)
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe - „geschlossener Raum, Einzelfallarbeit)
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend)
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht) desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In der Großtagespflege ist vor diesem Hintergrund für **folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich**, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen

Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes

Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren

Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen

Personen, die dauerhaft und regelmäßig im Bereich der Hauswirtschaft oder im Bereich der Gebäudewirtschaft unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben,

Ein Führungszeugnis ist **in der Regel nicht erforderlich** für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z. B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.)



## **Herausgeber**

Stadt Wolfsburg  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
[www.wolfsburg.de](http://www.wolfsburg.de)

Dezernat für Jugend, Bildung und Integration  
Stadträtin Iris Bothe

Geschäftsbereich Jugend  
Abteilung Frühkindliche Bildung  
Fachgebiet Entwicklung und Beratung  
Team Kommunale Fachberatung

Layout: Susanne Bruhn (Stadt Wolfsburg)  
Fotos: privat

Wolfsburg, Dezember 2023